

# Bundessozialgericht

9a RVi 3/84

Im Namen des Volkes

## Urteil

in dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche  
Verhandlung am 19. März 1986  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 1983  
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

## G r ü n d e :

### I

Die am 9. Juli 1951 geborene Klägerin erlitt infolge einer Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung am 16. November 1953 einen Impfschaden. Durch Bescheid vom 4. September 1972 ist als Folge des Impfschadens eine Teillähmung der Schulter-Oberarm-Muskulatur rechts mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH anerkannt. Eine im Jahr 1968 bei der Klägerin aufgetretene nervliche Störung ist nicht als Folge eines Impfschadens anerkannt worden (Widerspruchsbescheid vom 8. März 1973). Die deswegen erhobene Klage war erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Ulm vom 22. März 1974; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 25. September 1975; die beim Bundessozialgericht -BSG- eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch Beschluß des BSG vom 27. Februar 1976 verworfen).

Ein am 9. Juli 1977 gestellter Zugunstenantrag auf Anerkennung der Psychose als Impffolge wurde durch Bescheid vom 19. Januar 1978 abgelehnt.

Am 12. Juli 1982 stellte die Klägerin erneut einen Zugunstenantrag; es sollte eine MdE von 80 vH anerkannt werden. Dieser Antrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 13. August 1982). Die Klage war erfolglos (Urteil des SG Ulm vom 19. Mai 1983), ebenso die Berufung (Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15. September 1983). In den Entscheidungsgründen hat das LSG ausgeführt, der



Beklagte habe zu Recht die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 44 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) abgelehnt, weil die vorherige Ablehnung einer Erweiterung der als Impfschäden anerkannten Gesundheitsstörungen rechtmäßig sei. Das habe sich in der umfangreichen Beweisaufnahme eindeutig ergeben. Die in dem Gutachten des Hausarztes Dr. W. festgestellten Minderwertigkeitsgefühle trügen nicht zur Klärung des Zusammenhanges der Psychose mit einem Impfschaden bei, seien vielmehr lediglich seelische Begleiterscheinungen des Schadens.

Die Klägerin hat die vom BSG zugelassene Revision eingelegt und rügt die Verletzung des § 44 Abs 1 SGB 10 und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Klägerin meint, sie habe stets vorgetragen, daß die bei ihr Ende 1968 aufgetretenen psychischen Störungen die Folge eines starken Minderwertigkeitskomplexes gewesen seien, der sich auf Grund des Impfschadens eingestellt habe; deshalb seien sie als - mittelbare - weitere Impfschäden anzuerkennen. Sie habe - ausgehend von den von Dr. W. gewonnenen Erkenntnissen - beantragt, die Zusammenhangsfrage durch einen Sachverständigen klären zu lassen. Das LSG habe sich über diesen Beweisantrag mit ungenügender und irriger Begründung hinweggesetzt.

Die Klägerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts  
Baden-Württemberg vom 15. September 1983  
aufzuheben,
2. den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und



-4-

Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-  
Württemberg zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne  
mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 1 SGG).

## II

Die Sache muß wegen unzureichender Sachaufklärung an das Landes-  
sozialgericht zurückverwiesen werden.

Nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 ist ein Verwaltungsakt, soweit sich  
im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß das Recht unrichtig  
angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der  
sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Un-  
recht nicht erbracht worden sind, auch nachdem er unanfechtbar  
geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.  
In dem von der Klägerin angestrebten Zugunstenverfahren war  
darüber zu entscheiden, ob neben den bereits als Folgen des  
Impfschadens anerkannten körperlichen Störungen der Klägerin auch  
deren psychische Störung als Impffolge anzuerkennen waren. Dazu  
mußte geklärt werden, ob sie auf die Impfung zurückzuführen ist.

Die Ermittlungen des LSG reichen dem erkennenden Senat nicht aus,  
diese Frage zu entscheiden. Die Äußerung des Hausarztes  
Dr. W. der psychische Folgen der Gesundheitsstörung - Reak-



-5-

tion auf die Wertvorstellungen der dörflichen Bevölkerung (kontaktscheu und geminderte Leistungsfähigkeit) - annimmt, ist vom LSG mit unzureichender Begründung nicht für die Entscheidungsfindung herangezogen worden. Das LSG hat gesagt, diese Äußerung trage zur Klärung der Zusammenhangsfrage nichts bei. Das ist eine medizinische Schlußfolgerung, zu der das LSG ein medizinisches Gutachten einholen mußte, wenn es nicht selbst die medizinische Sachkenntnis hatte. Dann hätte es aber auch darlegen müssen, woher es die Sachkenntnisse hatte (SozR Nr 33 zu § 103 SGG). An beidem fehlt es hier.

Das LSG hat damit gegen § 103 SGG verstoßen. Das LSG wird deshalb ein Gutachten über die von der Klägerin aufgeworfene Zusammenhangsfrage einzuholen haben.

Der von dem Hausarzt Dr. W. gesehene Zusammenhang der aus dem anerkannten Impfschaden entstandenen Minderwertigkeitskomplexe der Klägerin mit deren psychischen Störungen hätte das LSG dazu drängen müssen, die Zusammenhangsfrage durch ein medizinisches Gutachten klären zu lassen. Der Beweisantrag durfte nicht mit dem Hinweis auf die vorliegenden Gutachten abgelehnt werden. Vielmehr ist die Frage zu klären, ob auf dem Umweg über Minderwertigkeitsgefühle die äußeren Impfschäden wesentlich zur Entscheidung weiterer psychischer Störungen, die 1968 aufgetreten sind, beigetragen haben.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-6-

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)